

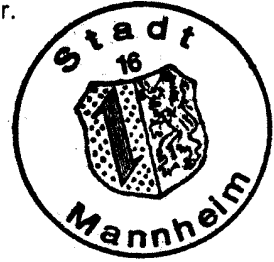
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag vertreten sind, müssen keine Unterstützungsunterschriften vorlegen. Andernfalls muss ein Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen, andernfalls werden alle von ihr/ihm geleisteten Unterschriften ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben Mannheim, den 22.07.2005

Der Kreiswahlleiter

i.V. Blumenthal



Unterstützungsunterschrift

Bei der Wahl zum 14. Landtag von Baden-Württemberg am 26. März 2006 unterstütze ich den Wahlvorschlag
der **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**
im Wahlkreis Nr. **Wahlkreis 36 - Mannheim II**
Bewerber: **Mendelsohn, Peter, S 6, 11, 68161 Mannheim**
Ersatzbewerber: **Fleischmann, Michael, Augartenstraße 4, 68165 Mannheim**

vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnen	
Familienname:	
Vorname:	
geboren am:	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in)

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 24 Abs. 4 der Landtagswahlordnung).

Mannheim, den

Bürgerdienst Mannheim-Mitte

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen. Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.